

## Merkblatt zu Prüfungsangelegenheiten

### Zulassungsvoraussetzungen zu Hochschulprüfungen:

- 1) Für alle Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen!) in Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine **form- und fristgerechte Anmeldung** erforderlich. Die Anmeldung erfolgt während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums auf elektronische Weise (Online). Studierende können (und sollten) in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob diese erfolgreich war. Gegen die Prüfungsanmeldung gerichtete Einwendungen Studierender werden nur bearbeitet, falls das Anmeldeprotokoll (pdf-file), auf dessen Ausdruck die Studierenden im Online-Anmeldeverfahren ausdrücklich hingewiesen werden, vorgelegt wird. Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angaben der Fächer/Module und der Anmeldenummer, spätestens einen Arbeitstag nach Ende des Anmeldezeitraumes im Bereich Prüfungen und Praktikum zu erfolgen.
- 2) Es müssen alle für das jeweilige Fach **erforderlichen Leistungsnachweise** (Klausuren, Übungen, Praktika, etc.) erfolgreich abgelegt sein und die Bestätigung darüber muss vom Studierenden zum Prüfungstermin vorgelegt werden (Scheine).
- 3) Zur Überprüfung der Identität muss jeder Studierende zum Prüfungstermin **Studentenausweis und Personalausweis/Reisepass** mit sich führen.

### Verstöße gegen Prüfungsvorschriften:

Führt ein Studierender die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbei (d.h. Verstoß gegen Punkt 1) und/oder 2) der Zulassungsvoraussetzungen s.o.), wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet (RaPO §6).

### Rücktritt von Prüfungen:

Eine Anmeldung verpflichtet nicht zur Teilnahme an einer Prüfung. Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn der Studierende zur Prüfung nicht erscheint.

### Prüfungsnachmeldungen/Ummeldungen:

Verspätet eingereichte Prüfungsanmeldungen bedürfen eines **begründeten schriftlichen Antrags** (keine emails) des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (§6 Abs.7 APO). Als Gründe werden nur solche anerkannt, die der Studierende selbst nicht zu vertreten hat (Nachweise erforderlich).

Obige Regelung gilt auch für Ummeldungen (Prüferwechsel) oder für andere nachträgliche Änderungen der ursprünglichen Prüfungsanmeldung.

Nicht begründete Anträge / Anträge ohne entsprechende Nachweise werden nicht genehmigt!

### Regeltermine und Fristen:

1. Alle Grundlagen- und Orientierungsprüfungen müssen spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters angetreten werden (§13 Abs.1 APO).
2. Erste Wiederholungsprüfungen müssen in der Regel innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten, alle weiteren Wiederholungsprüfungen (2. Wiederholung) innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden (BayHSchG Art.61 und RaPO §10 Abs.1).

Alle Angaben ohne Gewähr!

Stand: Oktober 2015